

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 14.05.2021****Unterbringung von verurteilten und abzuschiebenden Straftätern in Flüchtlingsunterkünften – Teil 2****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Landesregierung beantwortete am 28.04.2021 die Kleine Anfrage (Drucks. 20/5058). Gegenstand der Anfrage war ein Vorfall in einer Flüchtlingsunterkunft in Großkrotzenburg, bei dem ein Bewohner durch einen einschlägig vorbestraften Mitbewohner getötet wurde. Die Landesregierung führte in ihrer Antwort aus, dass gem. § 1 LAG Landkreise und Gemeinden dazu verpflichtet sind, die ihr zugewiesenen Personen aufzunehmen und unterzubringen. Dabei entscheiden die Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung, ob sie diese in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften unterbringen. Diese Entscheidung können die Kommunen und Landkreise jedoch nur scheinbar frei treffen, da die örtlich verfügbaren Unterkünfte nicht in beliebiger Anzahl und Ausstattung vorhanden sind und insoweit vorbestrafte Gewalttäter in der Regel nicht gesondert untergebracht bzw. besondere Vorkehrungen zum Schutz Dritter getroffen werden können. Die Landesregierung verweist insoweit auf die Zuständigkeit der Gebietskörperschaften und erweckt dabei den Eindruck, dass sie keine Kenntnis darüber besitzt, ob von den von ihr den Kommunen und Kreisen zugewiesenen Personen aufgrund ihrer Vorstrafen eine besondere Gefahr für Mitbewohner bzw. Personal von Unterkünften ausgehen kann. Die Landesregierung führt weiterhin aus, dass „weder die Unterbringung verurteilter und abzuschiebender Straftäter noch deren strafrechtlicher Hintergrund statistisch erfasst“ werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bzw. den zuweisenden Behörden im Einzelfall die strafrechtliche Vorgeschichte von Personen bekannt, die den einzelnen Kommunen bzw. Landkreisen gem. § 1 LAG zugewiesen werden?
- Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Hätte die Landesregierung bzw. die zuweisenden Behörden die Möglichkeit, sich die Kenntnis über Vorstrafen der nach § 1 LAG zuzuweisenden Personen zu beschaffen?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Teilt die Landesregierung bzw. die zuweisende Behörde den jeweiligen aufnehmenden Kommunen und Landkreisen eventuelle Vorstrafen der zugewiesenen Personen und ggf. weitere Erkenntnisse über eine besondere Gefährlichkeit dieser Personen mit?
- Frage 4. Trifft die Landesregierung bzw. die zuweisende Behörde im Rahmen der Zuweisung nach § 1 LAG besondere Maßnahmen, falls eine der zugewiesenen Personen eine Vorstrafe wegen eines Gewaltdelikts – v.a. wegen eines Tötungsdelikts, einer Körperverletzung oder Vergewaltigung – aufweist (z. B. besondere Schutzmaßnahmen oder zusätzliche Finanzmittel an die aufnehmenden Kommunen für besondere Schutzmaßnahmen)?
- Frage 5. Gibt die Landesregierung bzw. die zuweisende Behörde den Kommunen und Landkreisen, die einen wegen eines Gewaltdelikts Vorbestraften aufnimmt, besondere Anweisungen oder Empfehlungen, wie diese die Mitbewohner oder das Personal der aufnehmenden Einrichtung bzw. Dritte schützen können?
- Frage 6. Sind die Betreiber von Flüchtlingsunterkünften befugt, Informationen über Vorstrafen über Gewaltdelikte – v.a. über Tötungsdelikte, Körperverletzungen oder Vergewaltigungen – den Mitbewohnern und Mitarbeitern der Einrichtung weiterzugeben?
- Frage 7. Welches sind die Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Weitergabe von den unter 6. genannten Informationen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Dem Ministerium für Soziales und Integration und der Zuweisungsstelle des Landes im Regierungspräsidium Darmstadt ist die strafrechtliche Vorgeschichte von zuzuweisenden Personen

nicht bekannt. Die zuweisende Behörde hat keine Möglichkeit, sich Informationen über etwaige Vorstrafen zu beschaffen, sodass eine entsprechende Mitteilung an die Gebietskörperschaften nicht erfolgt. Das Ministerium für Soziales und Integration steht in einem engen Austausch mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Sozialverbänden, um den Gewaltschutz in den kommunalen Unterkünften noch weiter zu verbessern.

Frage 8. Hält es die Landesregierung für verantwortbar und für Mitarbeiter und Mitbewohner einer Gemeinschaftsunterkunft für zumutbar, wenn dort verurteilte Straftäter untergebracht werden, insbesondere wenn diese wegen eines Gewaltdelikts verurteilt wurden?

Frage 9. Falls 8 unzutreffend: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit verurteilte Gewalttäter nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet. Nach Wertung des Landesaufnahmegesetzes entscheidet nicht das Land, sondern die dafür zuständige Gebietskörperschaft unter Abwägung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls über die Art der Unterbringung. Die Frage ist daher unter Bezug auf die jeweils interessierende Person an die sie unterbringende Gebietskörperschaft zu richten.

Wiesbaden, 30. Juli 2021

Kai Klose